

Aktenzeichen: 8 AZR 360/83

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 30. Juli 1986

- 8 AZR 360/83 -

I. Arbeitsgericht

Lübeck

Urteil vom 26. November 1982

- III 4 Ca 2698/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

Urteil vom 26. Mai 1983

- 2 (3) Sa 816/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte - Zusätzliches Urlaubsgeld

Gesetz: SchwBG § 44; BUrlG § 11; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie vom 1. Juli 1984 § 15

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 360/83

2 (3) Sa 816/82 Schleswig-Holstein

Verkündet am
30. Juli 1986

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juli 1986 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Kordus für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1983 - 2 (3) Sa 816/82 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 26. November 1982 - III 4 Ca 2698/82 - geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 211,68 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Produktionshelferin beschäftigt. Sie ist schwerbehindert. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie vom 1. Juli 1984 (MTV) kraft beiderseitiger Tarifbindung anzuwenden.

§ 15 MTV lautet auszugsweise:

"§ 15 Urlaub, Urlaubsgeld

I. Allgemeine Urlaubsbestimmungen

1. Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

...

II. Urlaubsdauer

1. Der Urlaub beträgt (es folgt eine nach Lebensalter gestaffelte Tabelle) ...



2. Stichtag für das Lebensalter ist jeweils der 1. Januar.
3. Für den Urlaub der Jugendlichen sowie für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten und der politisch Verfolgten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. ...

III. Urlaubsvergütung

1. Das Urlaubsentgelt wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Lohnperioden, mindestens der letzten 13 Wochen, berechnet. ...
2. ...
3. ...
4. Die Arbeitnehmer und gewerblich Auszubildenden erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 40 %
ab 1.1.1978 in Höhe von 45 %
des Urlaubsentgelts gemäß Ziffern 1 und 2 bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung."

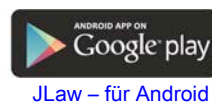
Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Zahlung des zusätzlichen Urlaubsgelds für den Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 211,68 DM brutto zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die zugelassene Berufung war ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagziel weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht den Anspruch der Klägerin verneint. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung des von ihr begehrten zusätzlichen Urlaubsgelds.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Ansprüche der Jugendlichen und Schwerbehinderten gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 MTV nicht eigenständig geregelt werden sollten, es bleibe vielmehr bei der gesetzlichen Regelung. Diese für die Urlaubsdauer ausdrückliche Feststellung müsse auch entsprechend für ein eventuelles zusätzliches Urlaubsgeld gelten, das im Schwerbehindertengesetz nicht vorgesehen sei.

2. Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat nicht bei. Auch wenn mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgegangen wird, daß § 15 Abs. 2 Nr. 3 MTV für Schwerbehinderte keine tarifliche Regelung der Urlaubsdauer enthält, sondern eine Verweisung auf die gesetzliche Regelung in § 44 SchwbG, kann der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht gefolgt werden.

a) Anspruchsgrund für den tariflichen Urlaubsanspruch ist § 15 Abs. 1 Nr. 1 MTV. Der zeitliche Umfang des Anspruchs ergibt sich aus den Regelungen in § 15 Abs. 2 MTV, die übrigens auch den gesetzlichen, dem Arbeitnehmer nach §§ 1, 3 BUrtG zustehenden Urlaubsanspruch einbeziehen. § 15 Abs. 2 Nr. 3 MTV verweist u. a. für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte auf die gesetzliche Regelung. Dieser nach § 44 SchwbG dem Schwerbehinderten



zu gewährende Zusatzurlaub ist Erholungsurlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes (BAG 37, 379 = AP Nr. 3 zu § 44 SchwbG; BAG Urteil vom 20. Oktober 1983 - 6 AZR 142/82 - AP Nr. 4 zu § 44 SchwbG) und auch im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 MTV, der unterschiedslos auf den Anspruch auf bezahlten Urlaub bezogen ist.

b) Die Höhe der während des Urlaubs zu zahlenden Vergütung ist nach § 15 Nr. 3 MTV zu ermitteln. Die danach allgemein und unterschiedslos für alle Arbeitnehmer zu gewährende "Urlaubsvergütung" setzt sich nach Nr. 1 und 2 aus dem "Urlaubsentgelt" und nach Nr. 4 aus dem "zusätzlichen Urlaubsgeld" in Höhe von 45 % des Urlaubsentgelts (seit 1.1.1978) zusammen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann damit nicht davon ausgegangen werden, daß die für die Dauer des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Arbeitnehmer zu zahlende "Urlaubsvergütung" geringer zu bemessen sei als für den in § 15 Abs. 2 Nr. 1 MTV genannten tariflichen und gesetzlichen Urlaub. § 15 Abs. 3 MTV ist nicht an die in § 15 Abs. 2 und 3 MTV getrennt genannten Urlaubsansprüche angeknüpft, sondern enthält Berechnungsregeln für das nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 MTV während des Urlaubs fortzuzahlende Entgelt. Anhaltspunkte dafür, daß für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nur das nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2 MTV zu berechnende Urlaubsentgelt zu zahlen wäre, sind dem Tarifvertrag nicht zu entnehmen.

Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß § 15 MTV eine abschließende Regelung für die den Arbeitnehmern zustehenden Ur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



laubsansprüche und das während dieser Zeit jeweils zu zahlende Entgelt trifft und nicht nur "zusätzlichen tariflichen Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld" regelt, wie das Landesarbeitsgericht meint. Zu Unrecht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß seine Entscheidung dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Januar 1979 - 6 AZR 512/77 - (AP Nr. 1 zu § 44 SchwbG) entspreche. Gegenstand dieser Entscheidung war die Frage, ob durch eine Tarifregelung Schwerbehinderte vom Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld ausgeschlossen werden können. Dies hat für den dort zu beurteilenden Tarifvertrag der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts als mit § 44 SchwbG zu vereinbaren bejaht. Eine solche Differenzierung kann dem hier zu beurteilenden tariflichen Anspruch nicht entnommen werden. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 MTV in Verb. mit § 15 Abs. 3 Nr. 4 MTV ist vielmehr das tarifliche Urlaubsgeld als Bestandteil der Urlaubsvergütung auch für den der Klägerin zustehenden Zusatzurlaub für Schwerbehinderte zu zahlen.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Kleeschulte

Kordus

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)